

20./X. 1914

61

Erhöhung der Petroleum-Höchstpreise.

Berlin, 19. Oktbr. (B. V.) Der Bundesrat beschloß eine Erhöhung der Petroleum-Höchstpreise. Der Großhandelspreis wird von 30 auf 35 Mark für 100 Kilogramm, der Kleinhandelspreis von 32 auf 36 Pfg. für das Liter, bezw. bei Lieferungen ins Haus des Käufers auf 40 Pfg. für das Liter erhöht. Bei Lieferung aus Straßentankwagen beträgt der Höchstpreis 32 Pfg., anstelle des bisherigen Preises von 28 Pfg. für das Liter. Die an die Zentralfstelle für Petroleumverteilung angeschlossenen Petroleumgesellschaften verpflichteten sich der Reichsleitung gegenüber, bei der Abgabe von Petroleum an Zwischenhändler einen Preis von 33 Mark für je 100 Kilogramm, bei der Lieferung aus Straßentankwagen an Weiterverkäufer bis auf weiteres einen Preis von 31 Pfg. für das Liter nicht zu überschreiten. Hierdurch wird einerseits dem Zwischenhandel ausreichende Verdienstmöglichkeit gegeben und andererseits dem Kleinhandel eine Preisspanne von 5 Pfg. für das Liter ermöglicht. Die Erhöhung der seit 1915 nicht veränderten Höchstpreise rechtfertigt sich durch die wesentliche Steigerung der Einstandspreise und Unkosten, die dem Petroleumverkäufer nicht mehr die Möglichkeit eines angemessenen Gewinnes ließen. Gleichzeitig mit der Erhöhung der Höchstpreise erfolgte eine Heraufsetzung der Vertriebsgebühr für Petroleumgebände. Die Gebühren, die bisher auf Eisenfässer beschränkt war, wird auf Gebinde aller Art ausgedehnt. Die neuen Preise treten mit dem 20. Oktober in Kraft.